



## Interessengemeinschaft Familienhund®

Zentralsekretariat

„Hundeeziehung und –plausch für Alle“:

Motivation und Gehorsam für Hunde aller Rassen und Mischlinge  
ab 6 Monaten, Spiel und Spass für Hund und Mensch!

‰ Ulrich Trüssel

Mensch-Tier Coaching® – Mensch-Hund Coaching®

Mitglied V.I.E.T.A., O.C.C.H., APDT und IG Familienhund®

Birkenmatt 11

Tel.: 041 792 0996

6343 Rotkreuz

Fax: 041 792 0997

E-Mail: [info@familienhund.ch](mailto:info@familienhund.ch)

Internet: [www.familienhund.ch](http://www.familienhund.ch)

5. Oktober 2006

## **Stellungnahme zur Totalrevision Tierschutzverordnung TSchV gemäss Entwurf vom 12.07.2006**

**Elektronisches Dokument ohne Unterschrift per E-Mail z.Hd. EVD und BVET eingereicht am:  
05.10.2006 (Dokument wird zusätzlich unterschrieben in Papierform nachgereicht)**

### **Präambel**

Die Interessengemeinschaft Familienhund® begrüsst die Totalrevision der Tierschutzverordnung gemäss Entwurf vom 12. Juli 2006.

Aus dem Hintergrund eines durchschnittlichen Hundebesitzers dem der Hund (egal welcher Rasse) ein wichtiger Sozialpartner in der Familie und im Alltag ist, bemühen wir uns genügend Wissen und Fachkompetenz im Umgang mit dem Hund im Alltag und in der Gesellschaft zu vermitteln, um artgerecht und vorausschauend zu agieren, Unfälle zu vermeiden und die vielen Vorteile des Sozialpartners Hund der ganzen Familie zugänglich zu machen. Der oftmals raue Umgangston im Hundewesen überzeugte nicht und veranlasste uns auch im pädagogisch didaktischen Bereich zur gezielten Weiterbildung. Der tägliche Umgang mit Menschen die einen Familienhund – als Sozialkumpan – besitzen, bestätigt unsere Philosophie. Insofern sehen wir uns als Vertreter dieser grossen und durch andere Organisationen nur teilweise vertretenen Gruppe als Stellvertreter. Als Organisation mit Verbandsfunktion welche Ihre Mitglieder sorgfältig evaluiert, fachliche wie pädagogische Qualitäten aktiv fördert und überwacht nehmen wir wie folgt und **ausdrücklich nur zu Artikeln mit Relevanz zu unserer Organisation und unserem selbstgewählten Auftrag** Stellung:

### **Zusammenfassung**

Wie haben mit Genugtuung die seit langem fällige Totalrevision der Tierschutzverordnung zur Kenntnis genommen und begrüssen diese.

Im Bereich Ausbildung ist insbesondere auf die Vielfalt der Angebote aus dem engagierten Freizeit- und dem Profibereich Rücksicht zu nehmen. Die Qualifikation der Hundeausbildenden ist durch eine Definition der gewünschten Grundausbildung und der dazu geeigneten Organisationen auf Basis bestehender Bildungsqualitätssysteme für den Hundehalter transparent zu machen, ohne die Auswahlmöglichkeit entsprechend den Bedürfnissen des Hundehalters einzuschränken.

Bei vorgeschriebenen Ausbildungen muss Inhalt und Form des Kurses sowie die Qualifizierung des Ausbildenden gemäss obigem Abschnitt genau definiert sein.



# Interessengemeinschaft Familienhund®

Zentralsekretariat

**„Hundeerziehung und –plausch für Alle“:**

*Motivation und Gehorsam für Hunde aller Rassen und Mischlinge ab 6 Monaten, Spiel und Spass für Hund und Mensch!*

Stellungnahme zur Totalrevision Tierschutzverordnung

## Detaillierte Stellungnahme

Art. 65

Wir begrüssen diesen Artikel explizit, da er exakt unserem Leitbild entspricht.

Art. 66

Es ist eine Vorgabe zu machen, das bei gemeindlichen Leinengebieten entsprechender Freilaufraum für Hunde ebenfalls gegeben werden muss.

Art. 67

Die Anbindehaltung ist auf maximal 4 Stunden pro Tag zu beschränken. Eine reine Zwingerhaltung ist generell zu verbieten. Hunde dürfen nur maximal 6 Std. pro Tag im Zwinger gehalten werden. Hunde die längere Zeit angebunden sind oder dauernd im Zwinger gehalten werden zeigen erhöhtes Aggressionsverhalten und vielfach gestörte soziale Kommunikation.

Art. 69

Wir begrüssen diesen Artikel explizit, da er exakt unserem Leitbild entspricht.

Rasselisten sind grundsätzlich kein geeignetes Mittel wie alle bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten deutlich belegen. Die geforderten notwendigen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr sind jedoch klar und für den Hundehalter unmissverständlich zu formulieren.

Insbesondere sind alle Ausbildungsgärten welche auf Schärfe oder Aggression ausgerichtet sind klar zu verbieten.

Hunde welche nicht durch Polizei, Militär oder Zollorgane im Schutzdienst ausgebildet und geführt werden sind einer regelmässigen anerkannten Verhaltensbeurteilung zuzuführen. Nur so kann die Ausbildung ungeeigneter Hunde oder das Führen entsprechend ausgebildeter Hunde durch ungeeignete Hundeführer oder Ausbilder wirkungsvoll bekämpft werden. Ein Totalverbot erachten wir als zu einfach zu umgehen, Hunde welche im Schutzdienst ausgebildet werden können jedoch an den entsprechenden Wettkämpfen ohne zusätzlichen administrativen Aufwand erfasst werden.

Art. 70

Elektrisierende und/oder vibrierende sogenannte Erziehungshilfen und -geräte sind generell und ohne Ausnahmen zu verbieten. Sowohl Einsatz, Besitz wie auch Verkauf und Handel. Sie fördern nur den Stress bei Hunden und können so zu übermässigem aggressivem Verhalten beitragen.

Ebenfalls sind sogenannte Spühgeräte welche mit Flüssigkeiten oder nicht geruchsneutralen gasförmigen Substanzen arbeiten analog den elektrisierenden Geräten zu verbieten. Geräte welche nur mit einem absolut geruchsneutralen Druckluftstrahl arbeiten sind im offenen Handel und im unqualifizierten Einsatz ebenfalls zu verbieten. Für ausgebildete Fachpersonen (tierpsychologische Berater, Tierärzte mit verhaltensmedizinischer Zusatzausbildung etc. welche eine vom BVET anerkannte Ausbildung mit Prüfung absolviert haben) können diese zugelassen werden, wenn deren Einsatz vorgängig den zuständigen Kantonalen Behörden schriftlich zur Genehmigung gemeldet wird.

Art. 71

Die Meldepflicht muss ausnahmslos für alle Fachpersonen gelten. Halter die ausgebildete Fachpersonen (tierpsychologische Berater, Tierärzte mit verhaltensmedizinischer Zusatzausbildung etc. welche eine vom BVET anerkannte Ausbildung mit Prüfung absolviert haben) um Hilfe angehen sind mit einem Wartefrist betreffend behördlicher Massnahmen zu belohnen um so den Anreiz zu schaffen, selber und vor einer Meldung aktiv bestehende Verhaltensprobleme anzugehen. Dies im Sinne einer aktiven Prävention von Unfällen mit Hunden.

Die Anzeichen übermässigen Aggressionsverhalten sind im ethnologisch wissenschaftlichen Sinne genau zu präzisieren.



# Interessengemeinschaft Familienhund®

## Zentralsekretariat

**„Hundeerziehung und –plausch für Alle“:**

*Motivation und Gehorsam für Hunde aller Rassen und Mischlinge ab 6 Monaten, Spiel und Spass für Hund und Mensch!*

Stellungnahme zur Totalrevision Tierschutzverordnung

### Art. 72

Wir begrünnen eine klare Regelung zum Massnahmenvollzug seitens BVET um gesamtschweizerisch eine einheitliche Regelung herbeiführen zu können.

Zudem ist die Beurteilungsmethode ebenfalls genauer festzulegen, vorzugsweise ist hier auf bereits bestehende und entsprechend wissenschaftlich begleitete Verfahren, z.B. Aus dem umliegenden Ausland, abzustellen.

### Art. 73

Wir begrünnen grundsätzlich eine klare Regelung im Bereich Hundeausbildung.

Insbesondere ein theoretischer Kurs für Neuhundehalter vor dem Kauf eines Hundes bzw. Welpen ist wichtig, um Unklarheiten, Missverständnissen und fehlendem Wissen vorzubeugen. Neuhundehalter müssen den Besuch eines entsprechenden Kurses beim Kauf eines Hundes nachweisen können. Ebenfalls ist der Besuch eines obligatorischen Erziehungskurses sinnvoll. Hundehalter welche schon länger Hunde halten, die notwendige Sachkenntnis nachweisen können und mit ihren bisherigen Hunden nicht negativ aufgefallen sind sollten vom Obligatorium befreit werden, da überfüllte und zu grosse Kursklassen keinen Wissensgewinn bringen.

Das BVET muss die geforderte obligatorische Grundausbildung genau definieren, ebenso die Anforderungen an die Hundeausbildenden welche diese Kurse geben. Dabei sind neben klaren Ausbildungskriterien für die Hundeausbildenden, analog im Bereich der Erwachsenenbildung (Anerkennung bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme und -labels), auch eine Vielfalt Hundeausbildender Organisationen zu berücksichtigen um dem Bedarf sowie der Gewerbefreiheit Rechnung zu tragen und in diesem Bereich einen gesunden konkurrenzierenden Markt zu begünstigen. Dies führt zu quantitativer wie qualitativer Verbesserung der Ausbildung von Hundeausbildenden ohne Mehrkosten zu verursachen.

Eine Liste anerkannter Ausbildungen für Hundesausbildende, mit oder ohne Qualifikation für obligatorische Kurse, Fachpersonen bzw. entspr. Ausbildenden Institute und Organisationen im Bereich Verhaltenstherapie (Tierpsychologische Berater, Tierärzte mit entspr. Zusatzqualifikationen) wird vom BVET veröffentlicht. Ebenso die entsprechenden Qualifikationskriterien der Fachpersonen und der ausbildenden Institutionen. Dies schafft für den Hundehalter Transparenz und eine breite Auswahlmöglichkeit, was wiederum Konkurrenz unter den Anbietern schafft und somit quantitative wie qualitative Verbesserungen nach sich ziehen wird ohne eine Überregulierung zu schaffen.

### Art. 78

Der Begriff der gewerbsmässigen Zucht von Heimtieren, insbesondere von Hunden und Katzen ist genau zu definieren und sehr eng zu fassen. Als gewerbsmässig könnte jeder Verkauf von Tieren, insbesondere von Hunden und Hundewelpen, angesehen werden.

### Art. 100 und 101

Die Zuchtkontrolle gewerbsmässiger Zuchten muss zwingend durch eine von den Zuchtverbänden unabhängige Stelle erfolgen.

### Art. 103

Der Verkauf von Hunden in Zoohandlungen, über Internet, gedruckten Medien welche eine Tierbörse anbieten oder an Märkten ist zu untersagen. In diesem Sinn ist der Begriff Tierbörse genau zu definieren. Ebenso ist der Import von Hunden strengen regeln zu unterstellen wie der gewerbsmässige Handel mit Hunden im Allgemeinen zu verbieten ist. Nur so können schlecht sozialisierte und zu aggressivem Verhalten neigende Hunde vom einheimischen Markt ferngehalten werden.

### Art. 210

Hier sind insbesondere im Bereich übermässiger Aggression, deren Erkennung und Beurteilung, entsprechend fachlich qualifizierte Fachpersonen notwendig und in den kantonalen Behörden entsprechende Vorgaben zu machen um eine gesamtschweizerische gleichartige Beurteilung sicher zu stellen.



## Interessengemeinschaft Familienhund®

Zentralsekretariat

**„Hundeeziehung und –plausch für Alle“:**

*Motivation und Gehorsam für Hunde aller Rassen und Mischlinge ab 6 Monaten, Spiel und Spass für Hund und Mensch!*

Stellungnahme zur Totalrevision Tierschutzverordnung

Zudem ist die Beurteilungsmethode ebenfalls genauer festzulegen, vorzugsweise ist hier auf bereits bestehende und entsprechend wissenschaftlich begleitete Verfahren, z.B. Aus dem umliegenden Ausland, abzustellen.

Art. 220

Die zu erhebenden Gebühren sollen nicht zu hoch sein. Den Kantonen ist eine maximale Obergrenze vorzugeben, welche auch die wichtigen sozialen Funktionen des Hundes, insbesondere des Familienhundes, nach wie vor in unserer Gesellschaft erfüllt. Die Obergrenze muss es auch wirtschaftlich schwachen Haltern erlauben, einen Hund halten zu können

Um die Lesbarkeit zu erhöhen verwenden wir die männliche Schreibweise, schliessen damit aber die weibliche mit ein!

Der Vorstand des Trägervereines der Interessengemeinschaft Familienhund® und die Markeninhaber:

Ulrich Rolf Trüssel  
Präsident  
Markeninhaber

Tina Trüssel-Maslo  
Vizepräsidentin  
Markeninhaberin

Eva Zaugg  
Kassiererin

*Elektronisches Dokument ohne Unterschrift*